



Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe des Markt Au i. d. Hallertau (Abstandsflächensatzung)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO (Bayerische Bauordnung) *neu* in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a BayBO *neu* und Art. 23 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) erlässt der Markt Au i. d. Hallertau folgende

S a t z u n g:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Regelung abweichender Abstandsflächentiefen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO *neu* bestimmt, dass die Tiefe der Abstandsfläche

1. 1 H beträgt, jedoch mindestens 3,00 m,
2. in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 H, jedoch mindestens 3,00 m und
3. in Kerngebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,50 H, jedoch mindestens 3,00 m.
4. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16,00 m Länge genügt als Tiefe der Abstandsflächen die Hälfte der nach den Nummern 1 bis 3 erforderlichen Tiefe, jedoch mindestens 3,00 m.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in bestehenden Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächentiefen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Au i. d. Hallertau, den 28.01.2021

Hans Sailer
Erster Bürgermeister

